

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Montag-Ausgabe Montag, 12. Mai 1902. Jahrgang 195.

Montag-Ausgabe Montag, 12. Mai 1902. Jahrgang 195. Geschäftsstelle in Halle a. S. Leipzigerstr. 27. Telefon Nr. 152. Geschäftst. Dr. Walter Osterstein in Halle a. S.

Der kaiserliche Erlass über den Diktaturparagrafen im Reichslande.

Der Kaiser hat, wie gemeldet, einen Erlass an den Statthalter von Elsaß-Lothringen gerichtet, in dem er im Vertrauen auf die reichstreue, lokale Gesinnung der reichslandischen Bevölkerung den Statthalter ermächtigt, sich wegen der Aufhebung des Diktaturparagrafen mit dem Reichsfürsitz in Verbindung zu setzen. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Im den Wünschen von Elsaß-Lothringen einen besonderen Beweismittel Wohlwollens zu geben, sowie im Vertrauen auf die reichstreue und lokale Gesinnung, welche sich je länger, desto mehr in der Bevölkerung der Reichslande befindet hat und die mir bei Meinen wiederholten Besuchen über den Statthalter juristisch-gemessenen Vorschläge in unabweisbarer Weise entgegengetreten ist, will Ich die Ermächtigung, wegen Aufhebung des § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1871, die Einreichung nach Ermächtigung, mit dem Reichsfürsitz in Verbindung zu treten, der Ich zunächst werde, einen entsprechenden Befehlswort dem Bundesrathe vorzulegen.

Sie wollen diesen Meinen Erlass zur öffentlichen Kenntnis bringen.

W. I. I. R.

Dieser Erlass wird im Reichslande mit großer Befriedigung aufgenommen werden, denn er erfüllt einen Wunsch, der auch in der reichstreuen Bevölkerung seit Jahren eifrig fürsprache gefunden hat.

Der sogenannte „Diktatur-Paragraf“ in Elsaß-Lothringen ist der § 10 des Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Dezember 1871, durch welchen der damalige Oberpräsident ermächtigt wurde, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich hält. Durch Gesetz vom 4. Juli 1879 wurden diese Machtbefugnisse dem Statthalter übertragen. Der Diktatur-Paragraf ist sehr selten wirklich zur Anwendung gekommen. Nach an maßgebenden Stellen hielt man indes kein Verbot für alle Fälle noch notwendig. Dem momentanen Schritte, der in den Reichslanden ein weitestgehendes Moment der Verheimlichung besitzt und dem im Reichstage zuletzt am 21. Februar 1900 gefassten Beschlusse entspricht, sind vorläufige Ermächtigungen vorausgegangen; auch sind Gutachten von der Elsaß-Lothringischen Regierung eingezogen worden. Soweit wir hören, hat sich sowohl der Statthalter Herr v. Soltzenhausen-Langenburg als auch der Staatssekretär v. Köller dahin ausgesprochen, daß das lokale Verhalten der reichslandischen Bevölkerung wohl einen Vertrauensbeweis rechtfertige, wie er für die nunmehr durch die besondere Gnade des Kaisers zu Theil werden soll.

Auch die „Allg. Ztg.“ erklart in der Aufhebung des Diktaturparagrafen ein offenkundiges Zeichen des höchsten Vertrauens, das der Kaiser der Elsaß-Lothringischen Bevölkerung widmet. Es sei aber auch zugleich ein Zeichen des Vertrauens in die Aufrechterhaltung und Befestigung des europäischen Friedens. Von diesem Standpunkte aus gewinnt die Aufhebung des Diktaturparagrafen, welche demnachst im Deutschen Reichstage zur gesetzlichen Verabschiedung unterbreitet werden wird, auch außerhalb der Grenzpläne der Reichslande eine sehr willkommene Bedeutung. Die „Allg. Ztg.“ berichtet aus Straßburg, 10. Mai:

Die durch Ertrag in der Stadt verbreitete Ansicht von der bevorstehenden Aufhebung des Diktaturparagrafen wurde von der eingetragenen und engagierten Bevölkerung, einer Unferschied der Parteien, mit Jubel begrüßt. Wie der Korrespondent des genannten Blattes erzählt, hat es gegen Abend noch zweifelhaft, ob der Kaiser seine Zustimmung zu der Aufhebung geben werde. Dem Ausschuss zu Gunsten der Aufhebung des Diktaturparagrafen wurde von der Kaiserlichen Bürgermeier Rat von Straßburg gegeben haben, der mit großer Entschiedenheit bei dem Kaiser für die Aufhebung des Ausnahmegesetzes eintrat. Auf dem Wahnsinn, unmittelbar vor der Abfahrt des Kaisers, sprach Bürgermeister Rat dem Monarchen im Namen der Elsaß-Lothringischen Bevölkerung für des Entgegenkommen, das er bei der Aufhebung des Diktaturparagrafen an den Tag lege, sehr herzlich Dank aus und gab ihm die Versicherung, daß er dieses Entgegenkommen nie zu bereuen haben werde.

Die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Der dem Abgeordnetenhaus zugegangene Gesetzentwurf über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst hat folgenden Wortlaut:

- § 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§ 8) ist die Befähigung der ersten juristischen Prüfung mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst gleichgesetzt.
- § 2. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von wenigstens acht Monaten bei einem Amtsrichtere oder von wenigstens zwei Jahren und zehn Monaten bei den Verwaltungsbehörden anzuschließen.
- § 3. Über durch ein Zeugnis der Gerichtsbehörde die erfolgte vorprüfungsmäßige Vorbereitung mit dem Amtsrichter (§ 2) nachweislich, wird von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk er nachweislich werden will, zum Regierungs-Referendar ernannt.
- § 4. Der Regierungs-Referendar wird bei einem Landrathe (Beamteten in den hohenzollernischen Landen) und bei einer Regierung, sowie bei einem Kreisamte, angeschlossen und bei einer Selbstverwaltungsbehörde (Municipalrat, Amtsdirektor, Vorstand einer Landwirtschafts- oder einer Handelskammer, Kreisverwaltungsamt usw.) beschäftigt werden.

§ 5. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit ist der Referendar, wenn aus dem über die gesamte Befähigung vorzulegenden Zeugnisse sich ergibt, daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist und der Regierungspräsident ihm ein dahin gehendes Zeugnis erteilt, zu dieser Prüfung zuzulassen.

§ 6. Die zweite Prüfung ist eine mündliche und schriftliche. Sie erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliches und Privatrecht, insbesondere Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik. — Bei der Prüfung kommt es darauf an, festzustellen, ob der Kandidat für erlaubt und gründlich ausgebildet zu erachten ist, im höheren Verwaltungsdienste eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§ 7. Der Referendar, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsdienst ernannt und erlangt die Befähigung zur Befähigung einer Stelle im höheren Verwaltungsdienste.

§ 8. Die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist die Voraussetzung für die Befähigung zu den Stellen: 1. der Amtsrichter und der Richter bei einer Regierung, sowie der dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der rechtskundigen Richter (Justizräte) und der technischen Beamten; 2. derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der durch Ernennung bestellten Mitglieder der Bezirksämter, welche nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen; 3. der Oberamtmänner in den hohenzollernischen Landen.

§ 9. Zur Befähigung der Stelle eines Mitgliedes einer Provinzialverwaltung ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste oder Justizdienste, sowie eine praktische Vorbereitung im Steuerdienste erforderlich.

§ 10. Die Befähigung zum rechtskundigen Mitglied (Justizrat) einer Verwaltungsbehörde setzt die erlangte Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste voraus.

§ 11. Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, solche Personen, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste erlangt haben, als befähigt für den höheren Verwaltungsdienst zu erklären. — Das Gleiche gilt für solche Beamte, welche in den Reichslanden die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst nach dem dort geltenden Vorschriften erlangt haben.

§ 12. Referendare, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Vorbereitungsdienste der Justiz oder Verwaltung beschäftigt sind, können zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn ihre gesamte Vorbereitungszeit vier Jahre betragen hat. Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, den Vorbereitungsdienst solcher Referendare für den noch verbleibenden Rest der Vorbereitungszeit unter Umständen zu regeln, diesen Dienst auch, falls der juristischen Prüfung ein Studium der Rechte und der Staatswissenschaften von sieben halbjahren vorausgegangen ist, auf drei und ein halb Jahre zu beschränken.

§ 13. Die zur Ausübung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich die näher Bestimmungen über die Verteilung der Befähigungszeit bei den Verwaltungsbehörden, über die Zusammenfassung der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, über die Handhabung der Prüfung, sowie über die mehrerwähnte Zulassung zu derselben werden von den Ministern der Finanzen und des Innern zu treffen.

§ 14. Das Gesetz vom 11. März 1870 betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz-Samm. S. 100) wird aufgehoben.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 12. Mai.

* Zur Zuckersteuererhöhung. Die „Neue Pol. Kor.“ schreibt: „Gegenüber der Behauptung der „Allg. Ztg.“, daß die Zuckererhöhung der Zuckererzeugung in Europa eine Einkommensminderung gegen den Wunsch der Regierung beschlossen werden sei, können wir bestimmt versichern, daß das einige Verlangen der Regierung nicht geht, das Gesetz würde ruhig geprüft, dann aber auch angenommen werden. Graf Bismarck hat niemals der Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission widersprochen und ebensowenig sie widersprochen.“

* Der Kaiser traf am Sonnabend um 4 Uhr 50 Minuten mit den Herren seines Gefolges in Wiesbaden ein. Zum Empfange erschienen auf dem Bahnhof der Polizei-Präsident Prinz von Nassau und die bereits früher eingetroffenen Oberhallmeister Graf Abel und Fingeladmitt Kapitän zur See von Weßom. Sr. Maj. begab sich in einem offenen Wagen zum Stadtschloß. Auf dem Wege dorthin wurde ihm eine außerordentlich große Menschenmenge lebhaftes Subjekt dar. Abends 6 Uhr nahm der Kaiser das Diner beim Intendanten Kammerherrn v. Hülsen ein. — Der Kaiser begab sich Sonntag früh 9 1/2 Uhr mit den Herren seiner Umgebung zu Fuß nach der dem Schloße gegenüberliegenden evangelischen Hauptkirche und wohnte dort dem Gottesdienste bei. Am späten Vormittag unternahm der Kaiser eine Spazierfahrt nach dem Mörberg. Der Schloßplatz ist befehdigt von einer großen Menge vom Publikum besetzt.

Zu Sonntag Mittag 12 Uhr hatte Intendant von Hülsen Einladungen ergeben lassen zur Vorbereitung des neuen Tages 8 am Theater, welches der Kaiser Sonnabend Abend bereits als erster in Anwesenheit genommen hatte. Hierzu waren erschienen die Epiken der hiesigen und südlichen Behörden, darunter Regierungspräsident Dr. Wenzel, Oberbürgermeister von Jell, Hausminister von Weßel, Kommandeur des Infanterie-Regiments von Gersdorff (Nr. 80), Oberst von Jacoby, Polizeipräsident Prinz von Nassau v. H., die beim Kaiser beschäftigt gewesen. Stinler, sowie Vertreter der Presse. Das Diner, insbesondere der Anbau in Barock und Rokoko, vom Bauherrn G. v. M., zu welchem die Stadt Wiesbaden die Summe von 600 000 Mark vergeben hat, ist architektonisch und dekorativ ebenso prächtig als vornehm. In die Befähigung schloß sich

ein Frühstück. Hierbei begrüßte im Auftrag des Kaisers Intendant v. Hülsen die Gäste und brachte ein Stück auf den Kaiser aus und trant im Anschluß daran auf die Stadt Wiesbaden. Der Oberbürgermeister erwiderte mit einem Trinkpruch auf den Ehrenbürgerlichen Besuchen, den Intendanten v. Hülsen. — Der Kaiser hat eine große Menge von Ehrenauszeichnungen verliehen: Oberbürgermeister v. Jell erhielt den Roten Adlerorden zweiter Klasse.

Zur Abendtafel bei dem Kaiser im Königl. Schloße waren außer den Herren der Umgebung geladen der kommandierende General des XVII. Armeekorps, General der Infanterie General-Adjutant v. Binckwitz, der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, Staatsminister Graf von Jellitz und Trüpfel und der Großherzoglich Sächsische Generalintendant v. Wignau.

Sonntag Abend wurden die Festspiele mit „Graf Armin“ eröffnet. Der Kaiser begab sich im Wagen durch ein hohes Spalier der ihm Subjektionen darbringenden Menge zum Theater, welches außen und innen reichem Grotten- und Schmuck trug. Beim Eintritt des Kaisers in die Loge bliesen Trompeter in Friedrichsrufer Tracht Fanfaren und das Publikum des ausverkauften Hauses brach in Hurraufzüge aus. Sr. Maj. nahm in der großen Loge zwischen General von Binckwitz und dem Oberpräsidenten Grafen Jellitz-Trüpfel Platz, in der Loge unter ihnen die Herren der Umgebung.

„Armin“, deren Text Intendant von Hülsen in ein Beispiel und drei Akte zusammengefasst und deren Musik Kapellmeister Schuler komponiert hat, spielte in neun Akten eine bisher nicht erreichte Kunst der Dekorationen, Kostüme, Beleuchtung und Inszenierung, zumal in den Veränderungen bei offener Szene. Von besonderen poetischen Reize waren die Akte „Arminens Rinderfisch“, die Hauptrolle der Arminde sang Frau Schuler-Burdach mit demantlicher Kraft, den Stand sang Herr Stalfitz. Die Vorstellung fand reichem Beifall.

Der Kaiser zeigte sich im Zuschauerraum der Gallerie des neuen Jokers. Die Vorstellung wurde mit Fanfaren und Hurraufzügen beschlossen. Letztere setzten sich draußen fort, während der Kaiser zum Schloß zurückkehrte. Das Rathaus am Schloßplatz erstrahlte in prächtiger Beleuchtung.

Intendant von Hülsen erhielt das Ritterkreuz des hohenzollernischen Hausordens.

Beleidstelegramm des Kaisers an Präsident Soubet.

Präsident Soubet hat aus Anlaß des Unfalls an Marinique vom dem Kaiser ein Beleidstelegramm erhalten. Das Telegramm lautet folgendermaßen: „Wiesbaden, 11. Mai 1902, 10 Uhr 36 Min. Rom. Tief bewegt durch die Nachricht von der schrecklichen Katastrophe, welche St. Pierre betroffen und welche einer Bevölkerung das Leben gekostet hat, die ihrer Zahl nach fast die erreicht, welche in Pompeji umkam, beileide ich nicht, Frankreich den Ausdruck meiner aufrichtigen Theilnahme auszuspreschen. Möge Gott, der Allmächtige, die Sorgen derjenigen treffen, welche unersetzliche Verluste beweinen. Mein Wohlwollen wird Eurer Excellenz den Betrag von 10 000 Mark von mir übergeben, um den Betroffenen zu helfen. Wilhelm I. R.“

Präsident Soubet antwortete:

Paris, 11. Mai 1902, 3 Uhr 42 Min. Nachmittags. Sehr gerührt von dem Beweise der Theilnahme, welche die Allmächtigkeit des Frankreichs bei dem Unfälle, das Frankreich betroffen hat, auszudrücken, bitte ich Sie, meinen lebhaften Dank, wie auch die Versicherung der Dankbarkeit der Opfer entgegenzunehmen, denen Sie zu helfen beabsichtigen.“

* Nachmal der Erhebung in Braunschweig-Lüneburg. Den weiteren Erörterungen über dieses Thema macht folgender Drahtbericht, der der „Allg. Ztg.“ aus Heidelberg zugeht, ein Ende: Die Nachricht, daß Prinz Georg Wilhelm sich in die Heibelberger Universitäts-Bibliothek als Erbpriester von Braunschweig-Lüneburg eingeschrieben habe, ist erfindlich.

* „Grellens“ Lieber. Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt: „Wir sind schon einmal der Legende entgegengetreten, wonach von dem Kaiser dem verstorbenen Abgeordneten Dr. Grellens Anfertigung wegen Verletzung einer Ordensauszeichnung oder eines höheren Amtes gemacht worden seien. Zu den letzten Tagen ist abermals in der Presse erzählt worden, der Kaiser habe dem Abgeordneten Dr. Grellens „Orden und schließlich auch den Oberpräsidenten in Kassel“ angeboten. Wir wiederholen deshalb, daß alle Behauptungen über Anfertigungen, die der Kaiser dem verstorbenen Centrumsführer direkt oder indirekt gemacht haben soll, gänzlich aus der Luft gegriffen sind.“

* Der Präsident des Reichsgerichts, Wirkliche Geheimde Rat Dr. v. Deßlauer feierte, wie schon kurz gemeldet, am gestrigen 11. Mai ein fünfzigjähriges Dienst-jubiläum. Der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ schreibt zu diesem Jubiläum:

„Es ist eine an sich nicht ein Erfolg ungewöhnlich reiches Lebenslauf, auf die der Jubilar an diesem Tage zurückblickt. Eine erste Deplachier, geboren am 16. Mai 1831, trat vor nunmehr 50 Jahren im Besitz des damaligen Appellationsgerichts Königsberg in den Justizdienst ein und wurde 1858 zum Gerichts-Richter ernannt. Nach seinem Uebergang zur Staatsanwaltschaft wurde er 1861 Staatsanwalt bei dem Kreisgericht Marienwerder, 1870 bei dem Kreis- und Kreisgericht Königsberg, Anfang 1874 als Hilfsrichter in das Justizministerium berufen, wurde er nach wenigen Monaten zum Geheimen Justizrat und vortragenden Rath, dann, im Dezember 1878, zum Geheimen Ober-Justizrat befördert.“

